

Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungs- kommission (GoGPK)

vom 01. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	3
§ 2	Konstituierung GPK (§ 3 GoGK).....	3
§ 3	Aufsicht (§ 101 Abs. 4 GemG).....	3
§ 4	Aufgaben (§ 102 GemG)	3
§ 5	Berichterstattung (§ 102a GemG)	4
§ 6	Befugnisse (§ 103 GemG).....	4
§ 7	Arbeitsmethodik	4
§ 8	Sitzungen	5
§ 9	Protokoll (§§ 24 und 25 GemG; § 10 Abs. 2 Buchstabe f VwO)	5
§ 10	Beschlussfähigkeit und Traktanden	5
§ 11	Beschlussfassung.....	6
§ 12	Ausstands- und Schweigepflicht (§§ 21 und 22 GemG).....	6
§ 13	Visumsregelung	6
§ 14	Aufbewahrungsfristen und Archivierung	6
§ 15	Entschädigungen für die Kommissionsarbeit	6
§ 16	Schlussbestimmung	7
§ 17	Inkrafttreten	7

Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission (GoGPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Aesch, gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), die Gemeindeordnung der Gemeinde Aesch vom 16. Juni 1998 (GO) und das Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwO) der Gemeinde Aesch vom 16. Juni 1998, beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission (GK) (§ 3a Buchstabe b GO).
- ² Die Gemeindekommission wählt an ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte die Mitglieder der GPK. Die politischen Gruppierungen sind entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 GoGK).
- ³ Die Mitglieder des Gemeinderats, der Sozialhilfebehörde, der Baubewilligungsbehörde, des Primarschulrates dürfen der GPK nicht angehören (§ 101 Abs. 3 GemG).
- ⁴ Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw. und richtet sich nach derjenigen der GK.

§ 2 Konstituierung GPK (§ 3 GoGK)

- ¹ Die konstituierende Sitzung der GPK wird durch das Präsidium der GK einberufen.
- ² An der konstituierenden Sitzung der GPK leitet das GK-Präsidium die Wahl des GPK-Präsidiums. Wenn möglich soll das GPK-Präsidium durch eine Partei gestellt werden, die weder das Gemeindepräsidium noch jenes der GK stellt. Im Übrigen konstituiert sich die GPK selbst.

§ 3 Aufsicht (§ 101 Abs. 4 GemG)

Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 4 Aufgaben (§ 102 GemG)

- ¹ Die GPK führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.
- ² Sie:
 - a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
 - b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
 - c. kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
 - d. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.
- ³ Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

§ 5 Berichterstattung (§ 102a GemG)

- ¹ Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im 1. Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.
- ² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

§ 6 Befugnisse (§ 103 GemG)

- ¹ Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.
- ² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen.

§ 7 Arbeitsmethodik

- ¹ Die GPK richtet sämtliche Anfragen direkt an die Verwaltungsleitung und koordiniert das weitere Vorgehen.
- ² Die GPK geht jährlich folgenden Tätigkeiten nach:
 - a. Realisationskontrolle: Kontrolle betreffend Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
 - b. Durchsicht des Geschäftsberichtes des Gemeinderates;
 - c. Überprüfung von Kommissionen;
 - d. Prüfung von Bereichen der Verwaltung;
 - e. Prüfung von Submissionen;
 - f. Prüfung von Hinweisen aus der Bevölkerung.
- ³ Die GPK plant ihre Kontrolltätigkeit aufgrund folgender Unterlagen, welche sie jeweils zu Jahresbeginn von der Verwaltungsleitung einfordert:
 - a. Liste der gesprochenen Kompetenzkredite;
 - b. Liste der getätigten Landgeschäfte;
 - c. Liste der offenen Geschäfte der Gemeindeversammlung;
 - d. Liste der Rechtsgeschäfte gemäss § 71 GemG;
 - e. Liste der eingegangenen Beschwerden an den Gemeinderat;
 - f. Liste der offenen Gemeinderatsgeschäfte per Jahresende;
 - g. Personalbestand Soll/Ist per Jahresende;
 - h. Liste Veranlagungsstand Steuerverwaltung per Jahresende.
- ⁴ Die GPK führt eine Pendenzenliste.
- ⁵ Befragungen und Kontrollen werden in der Regel durch Subkommissionen vorgenommen, wobei jeweils mindestens zwei GPK-Mitglieder anwesend sein müssen. Die Subkommissionen werden nur im Rahmen des von der GPK gesetzten Auftrages tätig.

§ 8 Sitzungen

- 1 Die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch in digitaler Form abgehalten werden.
- 2 Zu den Sitzungen lädt das GPK-Präsidium die Mitglieder schriftlich ein. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Vorlagen, wie Berichte, Anträge und Akten, rechtzeitig, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 3 Die ordentlichen Sitzungen der GPK umfassen mindestens folgende Traktanden:
 - a. Protokoll der letzten Sitzung
 - b. Pendenzen
 - c. Neu zu behandelnde Geschäfte
 - d. Mitteilungen / Diverses
- 4 Jedes Mitglied kann vor der Zustellung der Geschäftsliste die Aufnahme besonderer Geschäfte in das Verzeichnis verlangen.
- 5 Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben beim GPK-Präsidium zu entschuldigen.
- 6 Die Sitzungen werden durch das GPK-Präsidium, im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium oder ein zu bestimmendes Kommissionsmitglied, geleitet.
- 7 Das GPK-Präsidium ist ermächtigt, Dritte wie Mitglieder anderer Gemeindebehörden, Verwaltungsangestellte oder Sachverständige zur Teilnahme an Beratungen und zur Auskunftserteilung einzuladen. Die zur Beratung beigezogenen Personen sind frühzeitig zu orientieren.
- 8 Eine ausserordentliche Sitzung für die Behandlung dringlicher Geschäfte ist durch das GPK-Präsidium innert nützlicher Frist einzuberufen oder findet statt, wenn dies mindestens ein GPK-Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

§ 9 Protokoll (§§ 24 und 25 GemG; § 10 Abs. 2 Buchstabe f VwO)

- 1 Über sämtliche Sitzungen wird durch ein GPK-Mitglied ein Protokoll geführt.
- 2 Auf ausdrücklichen Wunsch kann ein GPK-Mitglied verlangen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.
- 3 Protokolle der Sitzungen werden vom Protokollführer zusammen mit dem GPK-Präsidium unterzeichnet, an die GPK-Mitglieder verteilt und an der nächsten Sitzung genehmigt.
- 4 Über Berichtigungen entscheidet die GPK.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Traktanden

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission kann nur über ordentlich traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 3 Die Behandlung der Geschäfte (Beratungen und Beschlussfassung) erfolgt gemäss Traktandenliste.
- 4 Die Änderung der Traktandenliste kann mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmenden beschlossen werden.

§ 11 Beschlussfassung

- ¹ Beratungen werden in freier Diskussion durchgeführt, sofern nicht die Sitzungsleitung eine andere Form anordnet oder auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen wird.
- ² Abstimmungen sind in der Regel offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.
- ³ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, so bestimmt die Sitzungsleitung die Abstimmungsfolge.
- ⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Sitzungsleitung nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid.
- ⁵ Für die Wiedererwägung eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 12 Ausstands- und Schweigepflicht (§§ 21 und 22 GemG)

- ¹ Die Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.
- ² Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

§ 13 Visumsregelung

- ¹ Das Präsidium oder die Stellvertretung kann folgende Dokumente in eigener Regie und ohne Zweitunterschrift schreiben:
 - a. Einladungen zu Besprechungen;
 - b. Fragekataloge;
 - c. Schreiben an Behörden und Kommissionen betreffend Ansprechpersonen und Terminvereinbarungen;
 - d. Bestätigungen über Eingang von Briefen.
- ² Alle weiteren Schreiben bedürfen des Einverständnisses einer Mehrheit der GPK-Mitglieder und sind durch das Präsidium und das Sekretariat zu unterschreiben.

§ 14 Aufbewahrungsfristen und Archivierung

GPK-Protokolle und Unterlagen zu den geprüften Geschäften werden beim Präsidium während 10 Jahren aufbewahrt. Anschliessend werden diese auf der Gemeindeverwaltung archiviert oder vernichtet.

§ 15 Entschädigungen für die Kommissionsarbeit

Die Entschädigungen richten sich nach den festgelegten Ansätzen im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Aesch vom 7. Dezember 2000.

§ 16 Schlussbestimmung

- ¹ Die Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung kann von jedem Kommissionsmitglied schriftlich beim GPK-Präsidium beantragt werden.
- ² Über Abänderungs- und Ergänzungsanträge entscheidet die GPK mit einfachem Mehr.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die GPK in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der GPK vom 19. April 2014.

Genehmigt durch die GPK in der Sitzung vom 01. Juni 2021

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident

Sig.

Christian Helfenstein

Aktuar

Sig.

Erich Wyss

Mitglied

Sig.

Patrick Meyer

Mitglied

Sig.

Jean-Pierre Müller

Mitglied

Sig.

Ueli Siegenthaler